Kopie

LANDRATSAMT

Landkreis Leipzig

Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

Internet: www.landkreisleipzig.de

Amt: Umweltamt, SG Wasser/Abwasser

Bearbeiter: Herr Marc Petschack

Tel. +49 3437 984-1915
Fax +49 3437 984-7096
E-Mail: marc.petschack@lk-l.de

Dienstgebäude:
04668 Grimma | Karl-Marx-Str. 22 | Haus III

Öffnungszeiten:
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr außer Sozialamt
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung, Führerscheinstelle, Kasse, Service KJC

Reinbau GmbH
Kickerlingsweg 6
04105 Leipzig

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	10131/692.214/17/165/18/pets	06.05.2021

Großpösna OT Störmthal, Erschießung B-Plangebiet "Ortsmitte Störmthal"
Einleitung von Niederschlagswasser in den Schlossteich

1. Entscheidung

1.1
Der Landkreis Leipzig als untere Wasserbehörde (uWB) erteilt der Reinbau GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Torsten Reh und Herr Frank Hippler nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen die

wasserrechtliche Genehmigung

für die Errichtung einer Einleitstelle am Schlossteich in der unter Punkt 2 nach Art, Maß und örtlicher Lage bestimmten Weise.

1.2
Der Landkreis Leipzig als uWB erteilt der Reinbau GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Torsten Reh und Herr Frank Hippler nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen die

wasserrechtliche Erlaubnis

zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Schlossteich in der unter Punkt 2 nach Art, Maß und örtlicher Lage bestimmten Weise.

1.3
Die unter Punkt 1.2 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis gilt befristet bis zum 31.05.2041.

1.4
Diese wasserrechtliche Entscheidung ist gebührenpflichtig. Für den Bescheid werden Gebühren in Höhe von **851,66 EUR** festgesetzt. Diese sind bis zum 04.06.2021 fällig und wie folgt zu überweisen:

Kopie

Kreditinstitut: Sparkasse Leipzig
IBAN: DE40860555921100891095
BIC: WELADE8L
Kassenzeichen: 080008150-1330-06052021

2. Standort/Umfang

Landkreis Leipzig
Gemeinde Großpösna OT Störmthal
Bebauungsplangebiet „Ortsmitte Störmthal"

Einleitstelle:

Gewässer: Schlossteich

Dimensionierung: DN 600 StB

Koordinaten[1]: NW: 5680071
OW: 323748

Einzugsgebiet:

	abflusswirksame Fläche A_u [ha]
befestige Flächen (Wohngrundstücke)	1,317
Straßenflächen	0,692
Fläche Parkplätze	0,071
gesamt	**2,08**

Einleitmenge[2]: 236 l/s

3. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

- Antrag des Ingenieurbüros Seecon im Auftrag der Reinbau GmbH vom 09.03.2021
- Stellungnahme des Fachbereichs Wasserbau vom 09.04.2021
- Stellungnahme des Fachbereichs Abwasser vom 14.04.2021

4. Nebenbestimmungen

4.1 allgemein

4.1.1
Bei Veränderungen der dem Antrag zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen bleibt ein entschädigungsloser Widerruf der wasserrechtlichen Entscheidung vorbehalten.

4.1.2
Die nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Nebenbestimmungen bleibt, insbesondere im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG i. V. m. § 106 SächsWG, der Bauüberwachung, Bauabnahme und des Betriebes der Abwasseranlagen ohne Entschädigung vorbehalten.

[1] Bezugssystem ETRS89/UTM33
[2] Zur besseren Vergleichbarkeit mit anderen Einleitstellen wurde der Wert für den Niederschlagswasserabfluss mit der Regenspende $r_{(15;\, n=1)}$ = 113,3 l/(s x ha) ohne weiteren Zuschlag bestimmt. Es handelt sich um einen Anhaltswert, nicht um einen Maximalwert!

Kopie

4.2 Einleitbauwerk

4.2.1
Die Einleitstelle ist antragsgemäß und unter Beachtung der wasserfachlichen Nebenbestimmungen an den beantragten Standorten zu errichten.

4.2.2
Vor Baubeginn sind folgende Sachverhalte zu prüfen und der uWB mitzuteilen:

a) Der Einbau von zusätzlichen Störsteinen in der Befestigung der Einleitstelle wird empfohlen, um den Energieabbau des Regenwassers zu verbessern.
b) Die Standsicherheit der Befestigung der Einleitstelle auf der Tondichtung ist nachzuweisen.

4.2.3
Vorhandene kreuzende Versorgungsleitungen bzw. Kabel sowie vorhandene Uferbefestigungen/Stützmauern dürfen in ihrem Bestand nicht beeinträchtigt werden bzw. sind fachgerecht sowie stand- und erosionssicher an das Bauobjekt/-maßnahme wieder anzuschließen.

4.2.4
Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe, wie z. B. Öle, Fette, Treibstoffe usw. in das Erdreich, das Grundwasser und in das Gewässer gelangen.

4.2.5
Beton- und Pflasterarbeiten sind so auszuführen, dass es zu keiner Auswaschung bzw. Abschwemmung von Betonschlämmen und Zementemulsionen kommen kann (Verhinderung durch entsprechende Wasserhaltungsmaßnahmen).

4.2.6
Bei den Baumaßnahmen, einschließlich Wasserhaltung etc., entstandenen Schäden am Gewässer und Gewässervorland sind nach Beendigung dieser ordnungsgemäß zu beheben.

4.2.7
Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahme ist der uWB, sowie dem Gewässerunterhaltungspflichtigen anzuzeigen.

4.2.8
Dem Eigentümer des Einleitungsbauwerkes obliegt die Freihaltung des Abflussprofils im Bauwerksbereich sowie die Instandhaltung des Bauwerkes einschließlich der angrenzenden Böschungs- und Sohlbereiche. Mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen sind die Grenzen der Unterhaltungslast schriftlich zu regeln.

4.2.9
Der Eigentümer des Einleitungsbauwerkes hat alle Schäden zu beseitigen, die aus dem Einfluss des Einleitungsbauwerkes auf das Abflussgeschehen im Gewässer resultieren.

4.2.10
Von den fertiggestellten Bauwerken ist ein Bestandsplan (Höhen- und Lageplan; maßgebende Regelquerschnitte und Erläuterungen) anzufertigen und 2-fach zu übergeben. Die Lage- und Höhenangaben in der Bestandsdokumentation sind auf das amtliche Koordinaten- und Höhensystem des Freistaates Sachsen zu beziehen. Die Bestandsdaten sind auch der Gemeinde Großpösna analog und digital kostenfrei zu übergeben.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein Abnahmetermin für den wasserrechtlichen Bereich mit der uWB und dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zu vereinbaren.

Kopie

4.3 Einleitung RW

4.3.1
Es darf ausschließlich Niederschlagswasser von den in den Antragsunterlagen angegebenen Flächen eingeleitet werden. Der Anschluss weiterer Entwässerungsflächen ist ohne Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis nicht zulässig. Gleiches gilt sinngemäß für eine signifikante Steigerung des Befestigungsgrads bzw. der Umgestaltung der Flächen.

4.3.2
Die Einleitungen dürfen keine festen Bestandteile, Schwimmstoffe oder anderweitig die Gewässerbeschaffenheit nachteilig beeinflussende oder augenscheinlich wahrnehmbare Inhaltsstoffe enthalten.

4.3.3
Der Wasserrechtsinhaber hat die Einleitstelle eigenverantwortlich zu unterhalten, sie von Pflanzenbewuchs zu befreien und für eine sachgemäße Funktionstüchtigkeit zu sorgen.

4.3.4
Es haben Sichtkontrollen an der Einleitstelle nach Starkregenereignissen sowie Hochwasserereignissen zu erfolgen, mindestens jedoch halbjährlich. Die Kontrolle umfasst auch die Feststellung möglicher An- und Abschwemmungen.

4.3.5
Der Nutzer hat bei Havarien und Störungen, die nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer haben können, unverzüglich und unaufgefordert die uWB zu benachrichtigen.

4.3.6
Der Wasserrechtsinhaber hat alle Schäden unaufgefordert, unverzüglich und fachgerecht zu beseitigen, die aus dem Einfluss der Einleitung aus der genutzten abwassertechnischen Anlage auf das Abflussgeschehen im Gewässer resultieren.

5. Begründung

5.1 Sachverhalt

In Großpösna ist im Ortsteil Störmthal die Erschließung des Bebauungsplans „Ortsmitte Störmthal“ geplant. Das Plangebiet besteht zum überwiegenden Teil aus ehemaligen landwirtschaftlichen Anlagen (ehem. LPG-Betriebshof) und wird seit über sechs Jahren nicht mehr bewirtschaftet.

Für die vorliegende Planung ist nicht das gesamte B-Plangebiet relevant, da die vorhandene Bebauung im Norden sowie Nordosten bestehen bleibt und medientechnisch bereits über die Dorfstraße erschlossen ist. Im neu zu erschließenden Teil sollen Straßen und Wege entstehen sowie sämtlichen Medien neu verlegt werden. Das anfallende Niederschlagswasser soll dabei in den Schlossteich eingeleitet werden.

5.2 rechtliche Würdigung

Nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009, in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. § 26 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013, in der derzeit geltenden Fassung, bedarf die Errichtung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar, für die nach § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Kopie

5.3 Zuständigkeit

Für dieses Verfahren ist gemäß § 110 Abs. 1 SächsWG die untere Wasserbehörde (uWB) sachlich zuständig. Örtlich zuständig ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003, in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. § 109 Abs. 1 Nr. 3 SächsWG der Landkreis Leipzig als uWB, da sich der Bereich des Vorhabens auf dem Territorium des Landkreises Leipzig befindet.

5.4 Begründung

Nach § 26 Abs. 4 SächsWG ist die wasserrechtliche Genehmigung zu versagen, wenn von dem beabsichtigten Unternehmen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser (hier: Niederschlagswasser) in Gewässer nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,

2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und

3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Nach § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist zukünftig weder eine übermäßige hydraulische noch unzulässige stoffliche Belastung des Gewässers durch die Einleitung von Niederschlagswasser an der neuen Einleitstelle zu erwarten. Die ermittelte Einleitmenge wird mit Blick auf das Gewässer als unkritisch betrachtet. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine vollständig „neue Ableitung" aus dem betrachteten Gebiet handelt. Der ehemalige LPG-Hof verfügte bereits an einer anderen Stelle über eine Entwässerungsleitung DN 400 zum Schlossteich. Eine wasserrechtliche Entscheidung gab es hierfür allerdings nicht, wobei diese Einleitung zukünftig entfällt.

Auf Grundlage für diese Einschätzung zur Behandlung des Niederschlagswassers diente eine Bewertung mit dem Verfahren des Merkblatts DWA-M 153. Dieses war möglich, weil die Planungen und Abstimmungen bereits im Jahr 2019 begonnen hatten. Die Niederschlagswässer werden als nicht schädlich verunreinigt eingestuft (aufgelockerte Einfamilienhausbebauung und Straßen mit geringer Verkehrsbelastung; keine Durchfahrtsstraße). Eine gezielte Behandlung des Niederschlagswassers ist somit nicht erforderlich.

Die Flächen, die an das neue Regenwassersystem angeschlossen werden, wären bei Verwendung des mittlerweile eingeführten Arbeitsblatts DWA-A 102 in die Belastungskategorie I einzuordnen (~ 300 KFZ pro Tag; ~ 50 Wohneinheiten). Lediglich die Flächen des geplanten Parkplatzes wären separat zu bewerten. Allerdings sind zur Regenwasserbewirtschaftung für den Parkplatz Zisternen und zum Teil Rigolen mit Überlauf an das Regenwassernetz vorgesehen (in der hydraulischen Betrachtung vollständige ohne Abminderung angesetzt).

Kopie

Dadurch wird eine Vorbehandlung vor Einleitung in das Regenwassersystem erzielt. Insgesamt wäre auch auf Basis des neuen Regelwerks keine zusätzliche Behandlungsmaßnahme an der Einleitstelle notwendig.

Nach wasserwirtschaftlicher Prüfung der eingereichten Unterlagen liegen die o. g. Versagensgründe nicht vor, so dass nach pflichtgemäßem Ermessen die beantragte Genehmigung Herstellung des Einleitbauwerks, sowie die Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Dorfteich erteilt werden.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet, um spätestens zu diesem Zeitpunkt die weiteren Erfordernisse der Gewässerbenutzungen bzw. die Einleitbedingungen anpassen zu können.

5.5 Begründung der Nebenbestimmungen

Nach § 26 Abs. 3 SächsWG sind Auflagen zulässig um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.

Nach § 13 WHG kann die Erlaubnis mit Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, um u. a. Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe zu stellen.

Die hier festgesetzten Nebenbestimmungen sind zum Schutz des Gewässers, der Gewährleistung der Gewässerfunktionalität und Gewässerunterhaltung erforderlich. Mit Vorlage der Bestandsdokumentation ist der Nachweis der antragsgemäßen und genehmigten Bauausführung zu erbringen.

5.6 Kostenentscheidung

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren sind die §§ 1-4 und 9 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 05.04.2019, in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. der 9. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (9. Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ) vom 21.09.2011, in der derzeit geltenden Fassung.

Nach lfd. Nr. 100, Tarifstelle 3.2.6.2 des 9. SächsKVZ sind für wasserrechtliche Genehmigungen nach § 26 Abs. 1 SächsWG 70 % der Gebühren nach Tarifstelle 3.2.6.1 anzusetzen. Diese Tarifstelle verweist weiter auf die Tarifstelle 3.1, nach der sich die festzusetzende Gebühr nach der Höhe der Investitionskosten bemisst, zu denen in den vorliegenden Unterlagen keine konkreten Angaben gemacht wurden.

Nach lfd. Nr. 100, Tarifstelle 2.1.7.1 des 9. SächsKVZ sind für die Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer Gebühren zwischen 60 und 10.000 EUR festzusetzen.

Sind für ein Vorhaben nach Wasserrecht mehrere kostenpflichtige Amtshandlungen derselben Behörde erforderlich (hier: Genehmigung und Erlaubnis), kann nach lfd. Nr. 100, Tarifstelle 1.2.1 des 9. SächsKVZ die Summe der Gebühren, die für diese Amtshandlungen anfallen, bis zur Hälfte ermäßigt werden. Es ist jedoch mindestens die Gebühr zu erheben, die den Schwerpunkt des Vorhabens betrifft. Aus Sicht der uWB stellt die Gewässerbenutzung den Schwerpunkt dieser wasserrechtlichen Entscheidung dar.

Nach § 4 Abs. 2 SächsVwKG ist die Höhe der Verwaltungsgebühren nach dem Verwaltungsaufwand und nach der Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu bemessen. Bei sechs Arbeitsstunden für den gehobenen Dienst zu je 67,36 EUR pro Stunde und drei Arbeitsstunden des höheren Dienstes zu je 92,39 EUR gemäß VwV Kostenfestlegung 2020 des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 08.05.2020, in der derzeit geltenden Fassung, wurde ein Verwaltungsaufwand von 681,33 EUR ermittelt.

Kopie

Es wird als angemessen erachtet, dass die durch den Verwaltungsaufwand ermittelten Kosten als Gebührenbemessung herangezogen werden. Nach lfd. Nr. 100, Tarifstelle 2.2.3 erhöht sich diese Gebühr bei auf 20 Jahre befristeten Entscheidungen um 2,5 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.7.1 je weiteres das zehnte Jahr übersteigende Jahr. Damit ergibt sich eine Gebühr von 851,66 EUR. Dieser Betrag erscheint angemessen und wird als Gebühr für diese wasserrechtliche Entscheidung festgesetzt.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt des Landkreises Leipzig, Stauffenbergstraße 4 in 04552 Borna oder am Dienstsitz des Umweltamts Karl-Marx-Straße 22 in 04668 Grimma erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: umweltamt@lk-l.de-mail.de

7. Hinweise

7.1
Diese wasserrechtliche Entscheidung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und lässt Rechte Dritter unberührt. Die Zustimmung betroffener Dritter (Eigentümer, Nutzungsberechtigte) zur Benutzung von Zuwegungen, Betretungs-, Leitungsrechte usw. werden von diesem Bescheid nicht berührt.

7.2
Die Gewässerunterhaltungspflicht für den Schlossteich wurde von der Gemeinde Großpösna an den Zweckverband (ZV) Parthenaue übertragen.

7.3
Die Übertragung des Wasserrechts bzw. Änderungen bei der Zuständigkeit für die genehmigten Entwässerungsanlagen sind der uWB schriftlich mitzuteilen.

Petschack
Sachbearbeiter

Verteiler
Seecon
Gemeinde Großpösna
ZV Parthenaue
Wasserbuch
Haushalt